

Eitorf, den 08.10.2018

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	19.11.2018
Rat der Gemeinde Eitorf	10.12.2018

Tagesordnungspunkt:

Neuerlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass; Änderung des Ladenöffnungsgesetzes NRW

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass gemäß der in der Anlage 1 beigefügten Fassung neu zu fassen.

Begründung:

Aufgrund einer Änderung des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) wird für das Jahr 2019 ff. der Neuerlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25.09.2014 erforderlich.

Bisherige Situation

Nach § 6 LÖG NRW a. F. und dazu ergangener Rechtsprechung durch Verwaltungs-/Oberverwaltungs-/Bundesverwaltungsgericht waren Ladenöffnungen an durch Ordnungsbehördliche Verordnungen (OV) bestimmten Sonntagen zulässig, wenn Sie aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten oder sonstigen Veranstaltungen erfolgten. Weiterhin erforderlich war zudem, dass zwischen anlassgebender Veranstaltung und Ladenöffnung eine räumliche Nähe bestand. Die Kommune hatte dies nachzuweisen und eine plausible Schätzung der Besucherzahlen vorzunehmen. Die jeweilige Veranstaltung musste für sich allein genommen das Hauptevent darstellen und lediglich als Annex dazu eine sonntägliche Verkaufsöffnung ermöglichen.

Die aktuelle OV wurde in der Ratssitzung am 15.09.2014 beschlossen. Dem voraus ging eine Anhörung der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer. Im Rahmen der Anhörung wurden damals keine Einwendungen erhoben.

Neue Situation

Die Freigabe verkaufsoffener Sonntage ist unter den in § 6 LÖG NRW n. F. genannten veränderten Voraussetzungen durch Regelung in einer Ordnungsbehördlichen Verordnung (OV) möglich.

Es ist beabsichtigt, die bisherigen verkaufsoffenen Sonntage beizubehalten und die bestehende OV an die neue Rechtslage anzupassen, sodass es bei den drei freigegebenen verkaufsoffenen Sonntagen verbleibt:

- aus Anlass der Handwerkermesse am ersten Sonntag im Monat Mai, sofern es sich dabei nicht um den 1. Mai handelt, von 13.00 bis 18.00 Uhr;
- aus Anlass der Eitorfer Kirmes am Sonntag vor Michaelis (29. September) in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr;
- aus Anlass des Weihnachtsmarktes am 1. Advent-Sonntag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Ein Anlassbezug ist nach neuer Rechtslage nicht mehr erforderlich. Nunmehr muss gemäß § 6 LÖG NRW n. F. ein „öffentliches Interesse“ an einer sonntäglichen Verkaufsöffnung gegeben sein. Sachgründe, die ein öffentliches Interesse indizieren, sind beispielhaft im § 6 Abs. 1 Zif. 1. bis 5. LÖG NRW aufgeführt.

Es obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde, einen zutreffenden Sachgrund, der eine sonntägliche Verkaufsöffnung rechtfertigt, auszuwählen, zu begründen und die darauf basierende OV rechtskonform auszugestalten. Dies unterliegt einer uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Die jüngste Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte hat dabei aufgezeigt, dass strenge Anforderungen an die Begründung der Verkaufsöffnung gestellt werden, da der Schutz der Sonntagsruhe Verfassungsrang genießt. So sind einige OVen, insbesondere aufgrund eingereicherter Klagen durch Gewerkschaften, als rechtswidrig eingestuft worden, da keine oder nicht zutreffende Begründungen der einzelnen verkaufsoffenen Sonntage durch die Kommunen vorgenommen waren oder räumliche Abgrenzungen fehlten. So wurden zuletzt auch in kreisangehörigen Kommunen verkaufsoffene Sonntage verhindert, da hiergegen eingereichte Klagen Erfolg hatten.

In Bezug auf die drei o. a. verkaufsoffenen Sonntage kommt aus Sicht der Verwaltung einzig der Sachgrund des § 6 Abs. 1 Zif. 1 LÖG NRW in Betracht. Ein öffentliches Interesse liegt demnach dann vor, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen, oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Der Zusammenhang mit einer solchen Veranstaltung gilt als hergestellt, wenn die Ladenöffnung **in räumlicher Nähe** zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Diesem Erfordernis folgend, muss gegenüber der bisherigen OV eine Regelung zur räumlichen Abgrenzung der zur Verkaufsöffnung berechtigten Verkaufsstellen getroffen werden.

Handwerkermesse

Der Veranstaltungsraum der Handwerkermesse beinhaltet folgende Straßenzüge:

- L 86 (Asbacher Straße zwischen Einmündung Mittelstraße bis Kreuzung L 86/L 333 Kur-scheids Eck);
- Marktplatz samt Marktplatzumfahrung, Marktstraße.

Eitorfer Kirmes

Der Veranstaltungsraum der Eitorfer Kirmes beinhaltet folgende Straßenzüge:
Markt (Marktstraße), Asbacher Straße, Cäcilienstraße, Bahnhofstraße, Brückenstraße, Schoellerstraße, Posthof, Poststraße, Goethestraße, Schmidtgasse.

Weihnachtsmarkt

Der Veranstaltungsraum des Eitorfer Weihnachtsmarktes beinhaltet folgende Straßenzüge:
Markt (Marktstraße), Cäcilienstraße.

Räumliche Nähe

Die Öffnung von Verkaufsstellen kann aus Sicht der Verwaltung nach wie vor an den o. a. drei Sonntagen erfolgen, da diese im Zusammenhang mit Veranstaltungen erfolgt. Fraglich ist hierbei lediglich, wie die räumliche Nähe zur jeweiligen Veranstaltung in der zu beschließenden neuen OV definiert wird bzw. wann eine räumliche Nähe gegeben ist.

Die Rechtsprechung des OVG NRW liefert hierzu Hilfestellungen. Demnach gehören regelmäßig nicht zur räumlichen Nähe Verkaufsstellen in der Peripherie oder Einkaufsstätten in anderen Ortsteilen als dem Veranstaltungsort. Vielmehr sei das unmittelbare Umfeld des Veranstaltungsortes, also die Straßenzüge, in denen die Veranstaltung stattfindet, einschließlich Neben- und Verbindungsstraßen, wenn Veranstaltungsorte (Stände, Bühnen etc.) über einen Bereich verteilt sind, sowie auch Zuwegungen/Straßenzüge, die der fußläufigen Zuführung von Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen, vom Begriff der räumlichen Nähe erfasst.

Laut OVG NRW müsse sich die Gemeinde Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung schaffen und diese in Beziehung zur Ladenöffnung und dem räumlichen Bereich der Öffnung setzen. In diesem Kontext sei die Öffnung im Umfeld von zentralen Weihnachtsmärkten oder Messen/Jahrmärkten mit überörtlicher Bedeutung grundsätzlich unproblematisch. Demgegenüber problematisch seien beispielsweise kleinere dezentrale Weihnachtsmärkte, Hüpfburgen vor Möbelmärkten oder Veranstaltungen gerade zum Zweck, eine Ladenöffnung zu ermöglichen.

Aus Sicht der Verwaltung rechtfertigen alle drei o. a. Veranstaltungen eine Öffnung von Verkaufsstellen in deren Umfeld, da es sich gerade nicht um Veranstaltungen handelt, die lediglich eine Ladenöffnungsmöglichkeit herbeiführen wollen. Es handelt sich vielmehr um einen überregional bekannten Jahrmarkt (Eitorfer Kirmes), einen zentralen Weihnachtsmarkt sowie eine traditionsreiche Handwerkermesse. Charakter, Größe und Zuschnitt dieser Veranstaltungen rechtfertigen eine sonntägliche Ladenöffnung.

Alle drei Veranstaltungen finden im Eitorfer Ortszentrum statt. Es wird daher vorgeschlagen, einheitlich für alle drei Veranstaltungen Verkaufsstellen, in folgenden Straßenzügen gelegen, die Möglichkeit der sonntäglichen Öffnung zu geben. Bei der Auswahl der Straßenzüge wurde darauf geachtet, die räumliche Nähe zur Veranstaltung zu berücksichtigen bzw. dies an den strengen Vorgaben der Rechtsprechung auszurichten.

Verkaufsstellen, die in folgenden Straßenzügen gelegen sind, befinden sich in räumlicher Nähe zu o. a. Veranstaltungen:

- L 86 (Asbacher Straße, Brückenstraße, Markt) zwischen Einmündung Schümmerichstraße und Bahnübergang Brückenstraße;
- Cäcilienstraße zwischen Einmündung Markt und Mittelstraße;
- Kurzgasse;
- Hövergasse;
- Marktplatz, Markt (Marktstraße);
- Schmidtgasse;
- Goethestraße;
- Kirchstraße;
- Kirchgasse;
- Mittelstraße;
- Bergstraße zwischen Einmündung Cäcilienstraße und Einmündung Leienbergstraße;
- Leienbergstraße;
- Eipstraße;
- Siegstraße bis Einmündung Maibergstraße;
- Poststraße;
- L 333 zwischen Einmündung Krewelstraße bis Einmündung Eipstraße;
- Schulgasse

Ob in den genannten Straßenzügen tatsächlich Verkaufsstellen vorhanden sind, ist unerheblich, da es vorliegend nur um die räumliche Abgrenzung des Bereiches geht, in dem eine Verkaufsöffnung möglich sein soll. Durch die so getroffene räumliche Abgrenzung beträgt die Maximalentfernung zum jeweiligen Veranstaltungsort ca. 400 m (Luftlinie), sodass die geforderte „räumliche Nähe“ der zur Öffnung berechtigten Verkaufsstellen gegeben sein dürfte. Der besseren Übersicht halber befindet sich in der Anlage ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster, in dem die betroffenen Straßenzüge markiert sind.

Weitere umfangreiche Informationen und Anwendungshinweise zum neuen LÖG NRW hat das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen im Internet unter dem Link

<https://www.wirtschaft.nrw/loeg-nrw-anwendungshilfe><https://www.wirtschaft.nrw/loeg-nrw-anwendungshilfe>

zusammengestellt.

Davon ausgehend, dass die vorgelegte und mit Ausnahme der räumlichen Abgrenzung sonst unveränderte und lediglich an die neue Rechtslage angepasste OV auf die Zustimmung des Hauptausschusses und Gemeinderates trifft, wurde zwischenzeitlich mit dem Entwurf der zu erlassenden OV die Anhörung der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer vorgenommen. Die Ergebnisse der Anhörung werden, sofern relevant, vor Beschlussfassung im Rat mitgeteilt und ggf. in die neu zu erlassende OV eingearbeitet. Jedoch wird auch hier davon ausgegangen, dass die anzuhörenden Institutionen keine Einwendungen gegen den vorgelegten Entwurf geltend machen.

Der Entwurf der OV ist in der Anlage beigelegt. Änderungen gegenüber der Altfassung sind kenntlich gemacht.